

Kreis Unna • Der Landrat

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Fax: 02307-148102

Stadtverwaltung
z.Hd. Frau Herbold

59174 Kamen

Fachbereich Öffentliche
Sicherheit und Ordnung
Ausländerbehörde

Sie erreichen uns mo. - do. 8.30 - 11.30 Uhr
fr. 8.30 - 12.00 Uhr
mo. u. mi. 13.30 - 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft Herr Schenkman
Raum 108
Telefon (0 23 03) 27 - 1734
Fax (0 23 03) 27 - 30 33
eMail ulrich.schenkman
@kreis-unna.de

Unser Zeichen 32.2/ 336001
Datum 13. September 2005

Kurzmitteilung



Zutreffendes ist angekreuzt

"Kopftuch"-Angelegenheit

☒ Angekündigtes Schriftstück Übersende ich	☒ zum Verbleib	☐ Im Nachgang z. Schreiben	☐ vom	☐ Angekündigtes Schriftstück sende ich zurück
Schreiben zuständigkeitshalber weitergeleitet				
☐ Ich überprüfe Ihre Angelegenheit u. komme unaufgefordert darauf zurück	☐ an:	☐ Abgabensach- richt ist erteilt		
Ich nehme Bezug auf				
☐ das Schreiben	☐ meine Verfügung	☐ das Gespräch	☐ das Fern- gespräch	☐ das Telefax
☐ vom				
Ich bitte um				
☒ Kenntnis- nahme	☐ Entscheidung	☐ Stellung- nahme	☐ Terminwahr- nehmung	☐ Auswertung
☐ Ausfüllung bzw. Ergänzung	☐ Prüfung			
☐ Bescheinig. d. Richtigkeit	☐ Anruf	☐ Gespräch	☐ Weitergabe	☐ Rückgabe
☐ Unterschrift	☐ bis zum			
☐ Erledigung	(teilen Sie ggf. Hinderungsgründe mit)		☐ Übersendung folg. Unterlagen	

3 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schenkman

Kreishaus:
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 UnnaVKU-Linien S80, R81, 144, 149
bis Haltestelle Kreishaus
Bahnhof Unna: 7 Min. FußwegSparkasse Unna
BLZ 443 500 60
Konto 7500Telefon: (0 23 03) 27 - 0
Telefax: (0 23 03) 27 13 99Internet: www.kreis-unna.de
eMail: post@kreis-unna.de

Entwurf/erstellt von:

Az.: 21.1.21-20 UN-K 29/05

Bearb.: Frau Neuhaus

Bearb.2:

X.400: ursula.neuhaus@bezreg-amsberg.nrw.de

Haus: Seibertzstraße 1

Kopf: Standardkopf

Datum 1. September 2005

Raum: D 11

Raum:

Tel.: 2376

Tel.:

Fax: 2450

V3

- 1) Landrat des
Kreises Unna
- Ausländerbehörde -
z. Hd. Herrn Meier
59411 Unna

Ausländerangelegenheiten;

Ihr Vorlagebericht vom 11.07.2005 - Az.: 32.2/33 60 02 - sowie das
Telefongespräch mit Herrn Meier am 31.08.2005

1 Ausländerakte

Sehr geehrter Herr Meier,

wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt habe, soll nach Rücksprache mit Frau
Kutschmann (IM) der § 60 Abs. 2 AufenthV wie folgt neu gefasst werden:

Das Lichtbild muss den in § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der
Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3274)
in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den
Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen.

Es muss die Person ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige
Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen,
sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes halte ich es nicht für sinnvoll, den Widerspruch weiter aufrecht zu halten. Ich sende Ihnen daher die Ausländerakte zurück, mit der Bitte, dem Widerspruch abzuweichen. Die Anwaltskanzlei in ... habe ich entsprechend informiert.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Neuhaus)

2) ~~Herrn ...~~

3) Z.d.A.
I.A.

Ne

Anlage 3
(zu Artikel 1)

Brillenträger Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.	
Kopfbedeckung Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: Das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.	

Nach Mitteilung von Frau Neuhaus von der Bezirksregierung Amsberg soll der § 60 Abs. 2 AufenthV wie folgt neu gefasst werden:

„Das Lichtbild muss den in § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I.S. 3274) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen.

Es muss die Person ohne Gesichts- und Kopfbedeckung zeigen. Die zuständige Behörde kann hinsichtlich der Kopfbedeckung Ausnahmen zulassen oder anordnen, sofern gewährleistet ist, dass die Person hinreichend identifiziert werden kann.“

Frau Neuhaus bittet unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes darum, dem Widerspruch von hier aus abzuwehren.

Beachtlich ist hierbei, dass das Bundesministerium des Innern den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung passrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 510/05) dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt hat, mit dem die Passmusterverordnung, die Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes und die Passgebührenverordnung den Vorgaben der EG-PassVO angepasst werden sollen.

Der Bundesrat hat dieser Verordnung am 08.07.2005 zugestimmt, allerdings mit der Entschliebung, dass die Vorschriften über das Lichtbild in Artikel 1 § 3 zwingend der Überarbeitung bedarf.

Die Änderung der Passmusterverordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft. In § 3 (Lichtbild) heißt es dann:

„Bei der Beantragung eines PASSES ist vom Passbewerber ein aktuelles Lichtbild vorzulegen. Das im Pass sichtbar dargestellte und in ein Speichermedium eingebrachte Lichtbild muss den Passbewerber zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von 45 mm X 35 mm im Hochformat ohne Rand abzugeben, wobei das Gesicht in einer Höhe von mindestens 32 mm darzustellen ist. Es muss die Person in einer Frontalaufnahme und mit unverdeckten Augen zeigen. Das Lichtbild muss den Passbewerber ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann die Passbehörde insbesondere aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen.“ In der Anlage sind dann diverse Musterfotos abgebildet.

Frau Schuk vom Innenministerium NRW hält die Regelungen in der Passmusterverordnung insofern für hilfreich, als hier im Falle einer Ausnahme aus religiösen Gründen gilt, dass das Gesicht von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein muss.

In Zukunft werden hier auf entsprechenden Antrag bei islamischen Frauen Passbilder mit Kopftuch aus religiösen Gründen anerkannt. Das Passbild muss die Frau in einer Frontalaufnahme zeigen, das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein.